



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juli 2025

**Verabschiedung Pensionisten – Ferienvertretung des ÖPR Freising –
Personalrätefortbildung des BBB - Schadensanzeigen KFZ – Zusammenar-
beit zwischen Lehrkräften – Widerspruch bei Orts- und Familienzuschlag –
akute Pflegesituation Angehöriger – Checkliste zur Pensionierung – Ange-
bote der Schwerbehindertenvertretung – SAVE THE DATE PERSONALVER-
SAMMLUNG DONNERSTAG 23.10.2025 - Fachlehrkräfte: Auszug aus dem
Brief der Ministerin – eigenverantwortlicher Einsatz von Förderlehrkräften –
Remonstrationsverfahren – Abwicklung von schulischen Veranstaltungen –
Notengebung in musischen Fächern – Überprüfung der Bezügemitteilun-
gen – Sprechstunden – Personalratsadressen –**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie die letzte Ausgabe unseres Informationsheftes „PR-aktuell“ in die-
sem Schuljahr. Viel, viel Stoff, aber interessant! 😊

Wir haben viel geschafft in diesem Schuljahr und eine Pause verdient! Zeit abzuschal-
ten, sich zu erholen, neue Energie zu tanken, um sich gesund und motiviert auf das
neue Schuljahr einzulassen. Wir sind gespannt, was uns im September erwarten wird,
welches Personal uns neu – oder auch weiterhin – zur Verfügung stehen wird und so
Vieles mehr.

Aus der Runde des Personalrates **verabschieden wir Frau Monika Janson**, die sich
intensiv für die Kollegenschaft und insbesondere die Fachlehrkräfte eingesetzt hat. Ihre
große Stärke war, dass sie Menschen einschätzen konnte und den Blick auf das We-
sentliche in einer Situation richtete. Sie hatte stets ein Gefühl für Gerechtigkeit und eine
Antenne für Menschen, wenn diese in Nöten waren.

Wir danken Ihr ganz herzlich für ihren engagierten Einsatz!

Nachrückerin ist Frau Doris Kopping-Weiß von der GS/MS in Nandlstadt. Sie hatte be-
reits mehrfach die Gelegenheit, im Personalrat für die Beschäftigten als Ersatzmitglied
im Vertretungsfall dabei zu sein. Viel Erfolg für die neue Aufgabe!

Der Örtliche Personalrat wünscht Ihnen erholsame, entspannte, sonnige, lustige und ereignisreiche Sommerferien im Kreise Ihrer Lieben.

Bleiben Sie alle gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates herzliche Grüße



Vorsitzende



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Verabschiedung der Pensionisten beim Schulamt Freising



In gemütlicher Runde fand am 15.07.2025 die Verabschiedung der diesjährigen Pensionisten im Staatlichen Schulamt Freising statt.

Neben der Würdigung der Lebensleistung durch Schulamtsdirektorin Sigrid Heck und dem Austausch von Anekdoten aus dem nie langweiligen Lehrerleben, erhielten die Pensionisten zusätzlich zum **alkoholfreien Sekt** und **kaloriengeschickten Pralinen** von Confiserie Heilgemair **die besten Wünsche** und **Anregungen für den Ruhestand** – natürlich mit dem Hinweis, dass Schulamt und Personalrat jederzeit offen seien, für eine Weiterbeschäftigung als Substituent in der Klassenarena oder Lehrkraft für den Hausunterricht.

Bis zu einem Alter von 75 Jahren können Pensionisten weiterhin beschäftigt werden. Mit guter Beratung durch die Dienstrechtsabteilungen der Verbände wird der Zusatzverdienst nicht auf die Pension angerechnet, sondern kommt on top noch darauf.

Ferner ist es möglich und angesichts des dramatisch steigenden Lehrermangels ausdrücklich erwünscht, wenn gesunde Lehrkräfte über den gesetzlichen Ruhestand hinaus arbeiten. Bei Vollzeit gewährt der Staat neben den Altersanrechnungen (MS 2 Stunden, GS 3 Stunden) bei einer **ganzjährigen Verlängerung zusätzlich 3 Stunden!**

Auf unserem Foto v.l.n.r.:

StRinGS Müllner Sabine, GS Eching Danziger Str.

FOLin/HH Janson Monika, MS Allershausen

Rin Ascher Brigitte, GS Gammelsdorf

SchaDin, Heck, Sigrid, Staatliches Schulamt Freising

StRinGS Bauer-Kaposztas, GS Au/Hallertau

FOLin/HH Keßler Sibylle, GS Eching Danziger Str

ÖPR Vors. Rehm, Kerstin

Arbeitszeiten des Personalrates für das Schuljahr 2025/2026

Die Personalratsvorsitzende ***Kerstin Rehm*** wird für die Kolleginnen und Kollegen im Schulamtsbezirks Freising
ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

jeweils von Montag bis Donnerstag

für ihre Personalratstätigkeit (im Rahmen Ihres dafür von der Regierung von Oberbayern gewährten Stundenkontingentes)
zur Verfügung stehen.

Die Beratung am ***Freitag*** übernimmt ***Fr. Fischer*** (Personalrätin).
Ihre genauen Bürozeiten werden im Laufe des Septembers nach
Stundenplanerstellung bekannt gegeben.

Anfragen, die den Personalrat am *Samstag oder Sonntag* erreichen, werden (im Sinne der eigenen Gesunderhaltung) erst wieder
ab Montag bearbeitet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Ferienvertretung des Örtlichen Personalrats in den Sommerferien 2025

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV), Korbinianstraße 14, 85386 Eching,
Tel.: 089/31907006, rehm1@gmx.de

Stellvertreter: Rudolf Weichs, Daniela Nager, Barbara Brandl

Grundsätzlich ist Kerstin Rehm in den Sommerferien immer von Montag bis Donnerstagmittag erreichbar.

Es kann aber zu Ausnahmen wegen Umzug kommen. Daher bitte vor allem auch die ÖPR-Vertretungen kontaktieren, die in der Übersicht aufgeführt sind.

Datum	Personalrat/in	Tel. Schule	Privat/ Handy	Adresse
04.08. - 07.08.2025	Kerstin Rehm (BLLV) rehm1@gmx.de		089/31907006 0171/6078909	Korbinian- straße 14, 85386 Eching
01.08. und 08.08.2025	Bettina Fischer (BLLV) Bettina.fi- scher@ghms-moos- burg.de	08761/72590	0176/62414379	Tuchinger Str. 27 85356 Freising
11.08. - 14.08.2025 und vom 08.09. - 12.09.2025	Rudolf Weichs (BLLV) rudolf.weichs @t-online.de	0811/541860	08165/3253 0160/8728755	Sudeten- weg 8 85375 Neufahrn
18.08. - 22.08.2025	Barbara Brandl (GEW) brandlbarbara@ aol.com	08761/9562	08764/949217	Eichenstr. 1 85413 Hörgerts- hausen
25.08. - 12.09.2025	Daniela Nager (BLLV) Daniela.Nager@ gs-haag.de	08167/955833	0151/68460001	Eichl- brunnstr. 9 85416 Langen- bach

Personalrätefortbildung des BBB

Unser Bild zeigt: v.l.n.r.: Harald Elsner (ÖPR Mitglied Freising und ÖPR Kandidat in 2026), Veronika Stolzenberg (ÖPR Kandidatin in 2026), Maximiliane Heimerl (ÖPR Kandidatin in 2026), Susi Schmitt (ÖPR Kandidatin in 2026) und die Leiterin der BBB Personalräteschulung / Vorbereitung Sandra Schäfer, zugleich Vorsitzende des Nürnberger Lehrerinnen- und Lehrerverbandes sowie stellv. Vorsitzende BBB Frauen Bayern



Liebe Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer,

Sie haben sich erfolgreich für unser Seminar "Personalrätinnen. Motiviert. Engagiert. Gestärkt in die PR-Wahlen 2026" (BBB-2025-S07) am 15.07.2025 in München angemeldet, zu dem wir Sie sehr herzlich begrüßen möchten!

Schadensanzeige für Schäden am KFZ bei Dienstreisen und Arbeitsweg

Es ist grundsätzlich zwischen Dienstreisen und Unfällen auf dem direkten Arbeitsweg zu unterscheiden.

Schäden (keine Reifenschäden), die bei Dienstreisen und Dienstgängen an den aus triftigen Gründen benutzten Kraftfahrzeugen entstehen, sind auf der Grundlage des Vertrages über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung unmittelbar beim Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold unter dem Aktenzeichen 80.007.832 mit dem Formblatt Schadensanzeige (PDF) geltend zu machen.

Der Halter des Kfz muss der Dienstreisende, sein Ehegatte oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Verwandter oder Schwägerter sein. Schäden an Fahrzeugen, deren Halter andere Personen sind, werden nicht erstattet.

Sollte auf dem direkten Weg zwischen Wohnung (Meldeadresse!) und Dienststelle Schäden am Kfz eintreten, können diese im Rahmen der nicht gedeckten Kosten - bis zu einem Betrag von 300 EUR (bei Krafträdern bis 150 EUR) – erstattet werden, wenn die Benutzung aus schwerwiegenden Gründen, vor allem dienstlicher Art, notwendig war und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Sachschadenersatz vorliegen (Nr. 2.4 Abschnitt 13 VV BeamtR). Es ist die Rechnung über die Reparatur des beschädigten Kfz vorzulegen. Art und Umfang der eigenen Kraftfahrzeugversicherung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Kopie der letzten Beitragsrechnung, des Versicherungsscheins sowie ggf. der Abrechnung). Erstattungsfähig sind auch nachgewiesene Kosten, die mit der Behebung des Kraftfahrzeugsschadens unmittelbar zusammenhängen, wie Abschleppkosten und Kosten für Kfz-Kennzeichen. Sonstige mittelbare, im Zusammenhang mit Sachschäden an einem Kfz stehende Schäden (z.B. Leihwagenkosten, Verlust des Schadensfreiheitsrabatts, An- und Abmeldegebühren) werden nicht erstattet. Beamte und Angestellte können bis maximal 3 Monate nach dem Schadenseignis Sachschadenersatz mit dem Formular U011 beantragen. Die 3-Monatsfrist gilt auch bei Schäden auf Dienstreisen.

Quelle: Homepage Landesamt für Finanzen www.lff.bayern.de

Zusammengestellt von Peter Mayer, Schulleitersprecher, BLLV Altötting

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!

Inwieweit bin ich als Lehrkraft zur Zusammenarbeit verpflichtet?

Mit dem Einzug immer mehr außerschulischer Partner an den bayerischen Schulen wird die Frage nach einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit immer lauter.

Muss ich mit der JAS-Fachkraft kooperieren? Bin ich verpflichtet, mich mit Beschäftigungsbetrieben auszutauschen? Wie intensiv muss ich mit Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten?

Auf diese und ähnlich lautende Fragen haben die schulisch relevanten Gesetze eine eindeutige Antwort: Ja, Zusammenarbeit ist in einem bestimmten Maß verpflichtend.

Aspekte gesetzlicher Grundlagen:

Folgende Aspekte werden hierbei im Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BayScho) und der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) aufgeführt:

Im BayEUG wird unter Artikel 2: „Aufgaben der Schulen“ im Absatz 5 „(d)ie Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld“ beschrieben und dabei ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Schulen zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Sportvereinen, Kunst- und Musikschulen, Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, sonstigen Vereinen, und Einrichtungen der Weiterbildung angehalten sind. In Artikel 30 wird weiter die Zusammenarbeit mit anderen Schulen eingefordert. Artikel 31 regelt die Kooperation mit dem Jugendamt und Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung. Abschließend wird in Artikel 74 die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten festgeschrieben.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird als Aufgabe aller Schulen in Bayern zudem in der BayScho in §12 nochmals verstärkt zum Ausdruck gebracht.

Aus BayEUG und BayScho ergeben sich erst einmal Pflichten für die Schule. Mit der Lehrerdienstordnung werden diese ein Stück weit an Lehrkräfte delegiert. So werden in §9b die „außerunterrichtlichen Pflichten“ aufgezeigt. Explizit genannt wird dabei, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Auszubildenden sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

In §3 Abs. 4 und §22 wird zudem die fachliche Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander beschrieben, um einerseits die Überlastung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und um andererseits den fachlichen Austausch unter den Kollegen und Kolleginnen zu forcieren.

Aus all den hier beschriebenen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich für Lehrkräfte ein breites Feld an Kooperationen, die wahrgenommen werden sollen. Zusammenarbeit kostet bekanntlich Zeit, kann aber in vielen Einzelfällen, v. a. bei Problemen oder Herausforderungen auch Chancen mit sich bringen. Gerade dann, wenn es darum geht, bessere Bedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu schaffen, sollte die Zusammenarbeit mit den Experten immer mitgedacht werden. Hier besteht für jede Lehrkraft auch die Möglichkeit, für eigene Entlastung zu sorgen, auch wenn erst einmal Zeit investiert werden muss. Ich ermutige sie deshalb immer mehr, Herausforderungen nicht alleine anzugehen, sondern sehr rasch bei ersten Anzeichen problematischer Situationen aus dem nun immer mehr wachsenden Pool an Experten Hilfe und Unterstützung hinzuzuziehen. Natürlich ist es dabei dennoch ihr gutes Recht, Aspekte wie die eigene Unterrichtsverpflichtung und den damit einhergehenden zeitlichen Umfang im Blick zu behalten.

Abschließend der Hinweis: Bei Kooperationsgedanken bitte immer den Datenschutz mitdenken und die Fälle den externen Kräften entweder erst einmal anonym schildern oder im Vorfeld eines Gesprächs eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung bei den Erziehungsberechtigten einholen.

*Marion Ostermeier, BLLV „Rat & Tat“ Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV
Oberbayern;
Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Dezember 2024_77*

Orts- und Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile – Widerspruch notwendig
(nach einer Information von Hans Rottbauer, ADB des BLLV)

Bei Beamtenehepaaren mit zwei Teilzeitbeschäftigten wird nur dann der volle Orts- und Familienzuschlag (OFZ) bezahlt, wenn beide zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Wird diese Grenze nicht erreicht und bleibt die Arbeitszeit unter dem Vollmaß, wenn man beide Teilzeiten zusammenrechnet, so wird der OFZ nur anteilig ausbezahlt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellte hierzu fest, dass die Kürzung des Kinderzuschlags in diesen Fällen gegen das Gleichheitsgebot verstößt. Dieser Fall stellt sich in Bayern ähnlich dar. Deshalb sollten Betroffene möglichst umgehend in Anlehnung an dieses Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2024 (Az.: 1GR 24/22) Widerspruch beim Landesamt für Finanzen einlegen.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 03/2025

**Was tun bei Eintritt einer akuten Pflegesituation
naher Angehöriger?**

Gelegentlich kommt es vor, dass die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegezeitgesetz einer nahestehenden Person plötzlich und akut eintritt. In einer solch akut auftretenden Pflegesituation muss in kurzer Zeit eine bedarfsgerechte Pflege organisiert bzw. eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden.

Als nahe Angehörige gelten nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwieger- und Enkelkinder, eigene Kinder oder der Lebenspartner der Geschwister.

Sollte sich ein solcher Fall ereignen, so haben bayerische Beamtinnen und Beamte nach § 10 Abs 4 UrIMV Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung. Wichtig ist, Ihrer Schulleitung das Fernbleiben vom Dienst, den Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schulleitung muss ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit wie auch über die Erforderlichkeit der Maßnahme vor-

gelegt werden. Für einen weiteren Tag besteht Anspruch auf unbezahlte Freistellung vom Dienst durch die Schulleitung (§ 13 UrlMV).

Tritt ein akuter Pflegefall im Umfeld einer angestellten Lehrkraft ein, so können nach § 2 PflegeZG sofort bis zu zehn Tage Freistellung erfolgen. Für den Zeitraum der Freistellung wird keine Entgeltfortzahlung geleistet, der Betroffene kann aber von der Pflegeversicherung des Angehörigen Pflegeunterstützungsgeld erhalten. (verändert nach A. Schels aus Oberpfälzer Schule 01/2025)

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 01/2025

**Bei Rechtsfragen gehen
Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

Checkliste zur Pensionierung

So lässt sich der Übergang in den neuen Lebensabschnitt finanziell optimal gestalten:

A. Ab dem 55. Lebensjahr:

1) Erste Überlegungen

Schon mit ca. 55 Jahren können Sie überlegen, wann Sie in Pension gehen möchten. Sie sollten sich einen **Überblick** verschaffen, wie viel Geld dann im Ruhestand tatsächlich zur Verfügung steht. Nach rechnerisch 40 Vollzeitdienstjahren erwerben Sie mit 71,75 % den Höchstsatz als Pensionsanspruch. Allerdings gibt es in den meisten Fällen bei einer Ruhestandsversetzung vor der gesetzlichen Altersgrenze (= ab dem Jahrgang 1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres) lebenslang einen **Versorgungsabschlag** mit einer finanziellen Einbuße von 0,3 % pro Monat (höchstens jedoch 10,8%), was sich auch später auf eine Hinterbliebenenpension auswirkt.

2) Mitarbeiterservice des Landesamtes und Versorgungsauskunft

Sie sollten deshalb eine Kontenklärung vornehmen: Mittlerweile können sich alle Beamtinnen und Beamten im Portal **Mitarbeiterservice Bayern** selbst eine Versorgungsauskunft und ein Personaldatenblatt erstellen. Wenn Sie nicht mehr alle Dienstzeiten nachvollziehen können, so dürfen Sie vom Landesamt für Finanzen ab dem Alter von 55 Jahren einmalig eine umfassende **Versorgungsauskunft** unter www.lff.bayern.de erstellen lassen.

3) Lehrerverbände

Einige Lehrerverbände erstellen für ihre Mitglieder detaillierte **Alternativberechnungen** für unterschiedliche Konstellationen. Die Berechnungen werden sowohl auf die Bruttobezüge als auch auf die Nettopensionsbezüge abgestellt. Oft stellt es sich dabei heraus, dass Sie durch Altersteilzeit oder durch das wiedereingeführte Freistellungs- oder Sabbatmodell Versorgungsabschläge in beträchtlicher Höhe vermeiden können, und zwar auch dann, wenn Sie zum selben Zeitpunkt aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Abschläge werden nämlich lebenslang verrechnet. **Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihren Lehrerverband!**

4) Umgang mit rentenversicherungspflichtigen Zeiten

Oft entstehen Unklarheiten, wenn rentenversicherungspflichtige Zeiten vorliegen. Manche Kolleginnen und Kollegen hatten zunächst einen anderen Beruf gewählt und entrichteten deshalb **Rentenversicherungsbeiträge**. Viele waren in den Ferien als Studierende beruflich tätig oder verdienten sich

in dieser Zeit zusätzliche Einkünfte. Hier gibt es im Wesentlichen drei unterschiedliche Konstellationen:

- a) Wenn Sie während einer solchen Tätigkeit für **mindestens 60 Monate** Rentenversicherungsbeiträge entrichtet haben, so besteht ein **Rentenanspruch** durch die gesetzliche Rentenversicherung. Oft wissen die Betroffenen nicht, ob dies für sie zutrifft. Sollten Sie einen Rentenanspruch haben, so erhalten Sie immer wieder von der Versicherung eine Mitteilung über die zu erwartende Rente. Beachten Sie bitte, dass die Summe aus Pension und Rente „nur“ bis zum Betrag der **Pensionshöchstgrenze** von 71,75% der letzten aktiven Bezüge ausbezahlt wird. Wird dieser Betrag überschritten, so wird die Pension gekürzt. Wenn Sie auf Antrag (z. B. 1 ½ Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) in den Ruhestand gehen wollen, sollten Sie beachten, dass die Rente erst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausbezahlt wird, aber die Kürzung der Pension bereits mit dem Eintritt in den Ruhestand erfolgt. In diesen Fällen kann sich eine Altersteilzeit oder Freistellungsphase doppelt lohnen. Scheiden Sie wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig aus, so können Sie eine vorübergehende Erhöhung der Ruhestandsbezüge beantragen.
- b) Haben Sie für **weniger als 60 Monate** Beiträge entrichtet, so haben Sie **keinen Anspruch** auf Rentenversicherungsleistungen und bekommen auch keine Mitteilungen über den Versicherungsverlauf. In diesen Fällen wird empfohlen, dass Sie die **Ausbezahlung** der Rentenversicherungsbeiträge beantragen.
- c) **Private Altersvorsorge** durch eine Immobilie, Aktien, ETF, Riester oder andere Geldanlagen haben damit nichts zu tun. Hier erfolgt keine Anrechnung auf die Pensionsansprüche.

B. Ab dem 60. Lebensjahr:

1) Rechtliche Vorsorge

Spätestens in diesem Alter müssen Sie auch an die rechtliche Vorsorge denken. Die **Vorsorgevollmacht** bzw. **Betreuungsverfügung** (für Alleinstehende) ist sehr wichtig! Die **Patientenverfügung** muss regelmäßig aktualisiert werden. Auch die gesetzliche Erbfolge sollte überdacht werden. In der Regel ist ein **Testament** sinnvoll! Ehepartner mit Kindern können überlegen, ob in Ihrem Fall das sog. „Berliner Testament“ sinnvoll ist. Hier erbt zunächst der überlebende Ehepartner das gesamte Vermögen. Die Kinder erben dann beim Ableben des überlebenden Partners. Auch das **Wohnrecht** oder das Eintreten eines Pflegefalls wäre zu überdenken. Beachten Sie die 10-Jahresfrist bei lebzeitiger Übertragung von Immobilien!

2) Altersteilzeit oder Freistellungsmodell – Antragsfristen

Altersteilzeitanträge und Anträge auf das Freistellungsmodell müssen ungefähr ein halbes Jahr vorher gestellt werden. Bezieht sich eine Altersteilzeit oder ein Freistellungsmodell auf die Antragsaltersgrenze, so müssen (bei Altersteilzeit) oder sollten (bei Freistellungsmodellen) Sie gleichzeitig einen Antrag auf Pensionierung stellen. Bei einer beabsichtigten Pensionierung mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist dieser Antrag nicht erforderlich.

C. Beginn des Ruhestands:

1) **Ruhestandsversetzung**

Die Ruhestandsversetzung auf Antrag ist bei Schwerbehinderung (GdB mind. 50%) ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Bei einem GdB von 30/40 und anerkannter Gleichstellung dürfen Sie ab Vollendung des 64. Lebensjahres in den Antragsruhestand eintreten. Ansonsten können Sie eine Ruhestandsversetzung zum Schuljahresende nach Vollendung des 65. Lebensjahres beantragen. Beim Ruhestand auf Antrag sind in fast allen Fällen Versorgungsabschlüsse zu erwarten. Die gesetzliche Altersgrenze erreichen Lehrkräfte zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende mit 66 Jahren und 4 Monaten (Jahrgang 1960), 66 Jahren und 6 Monaten (Jahrgang 1961), 66 Jahren und 8 Monaten (Jahrgang 1962), 66 Jahren 10 Monaten (Jahrgang 1963) bzw. nach Vollendung des 67. Lebensjahres (ab Jahrgang 1964). In diesem Fall müssen Sie **keinen Antrag** auf Pensionierung stellen. Oft erhält man lebenslang einen Versorgungszuschlag von 0,3 % pro Monat für die geleistete Mehrarbeit.

2) **Sonderzahlung**

Sie erhalten kurz nach der Ruhestandsversetzung eine Sonderzahlung (früher als **Weihnachtsgeld** bezeichnet) für die im aktiven Dienst geleisteten Monate des laufenden Kalenderjahres. Bei einer Ruhestandsversetzung zum 31.7. erhalten Sie also diese Sonderzahlung im August für sieben Monate ausbezahlt. Für die Monate August bis Dezember wird dann diese Zahlung mit den Dezember-Pensionsbezügen verrechnet.

3) **Änderungen vornehmen**

- a) Da die **Beihilfe** von 50 % auf 70 % erhöht wird, muss die **Private Krankenversicherung** von 50 % auf 30 % reduziert werden (mit Kopie der Ruhestandsurkunde).
- b) Aus der **Riester-Rente** können Sie sich bis zu 30 % des gebildeten Kapitals (ohne Zulagenschädlichkeit) auszahlen zu lassen (Kapitaleinkünfte). Allerdings müssen die ausbezahlten Beträge versteuert werden. Alternativ bleibt die Möglichkeit, das gesamte Kapital in Monatsraten ausbezahlen zu lassen.
- c) Eine Kündigung der **vermögenswirksamen Leistungen** ist nicht notwendig.
- d) Sie erhalten automatisch einen **Ausweis für Versorgungsempfänger**. Damit können Sie gegen Vorlage des Ausweises Ermäßigungen für den Besuch von Museen, Theater oder Bädern erhalten.

4) **Versicherungsscheck vornehmen**

- Diensthaftpflichtversicherung kündigen! Ggf. Privathaftpflichtversicherung abschließen.
- Rechtsschutzversicherung: Baustein Berufsrechtsschutz abmelden!
- Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ) überprüfen und ggf. anpassen!
- Risikolebensversicherung bei schuldenfreiem Immobilienbesitz ändern!
- Hausratversicherung bei Umzug in **kleinere Wohnung** abstimmen!
- Neuabschluss einer Sterbegeldversicherung nach Beratung sinnvoll?
- Wenn ein alleinstehender Senior eine Unfallversicherung besitzt, sollte er evtl. eine Unfall-Assistance-Versicherung (= Unfallschutzbrief) ergänzen.

5) **Berufsausstieg**

Bereiten Sie sich **mental** auf den Ruhestand vor und genießen Sie die Zeit! Wollen Sie evtl. in Teilzeit weiterarbeiten? Denken Sie auch an die **Gesundheitsvorsorge**! Nutzen Sie neue Freiheiten! Das Wochenende hat sieben Tage! Seien Sie offen für Neues; ideal ist ein **stufenweiser Ausstieg**!

6) **Hinzuverdienst im Ruhestand**

Bei Erwerbseinkommen **vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** müssen Sie **jeden** Hinzuverdienst (außer Einnahmen aus Miete oder Photovoltaik) dem Landesamt für Finanzen melden! Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (auch IHK, aber nicht Kirche) **nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** werden nur dann auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wenn sie zusammen mit diesen das 1,5-fache des Aktivgehalts aus der Endstufe der zustehenden Besoldungsgruppe übersteigen. Dies gilt nicht für andere Erwerbseinkommen. Für den Bezug von Renten gelten abweichende Bestimmungen!

7) **Ratgeber**

Ratgeber **Berufsende in Sicht?!** - Annäherung an eine neue Lebensphase - kostenlos erhältlich bei www.bagso.de, auch als DAISY-Hörbuch

Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (kostenlos):

- Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit (Beamte)
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (Arbeitnehmer)
- Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern

Broschüren der Deutschen Rentenversicherung (kostenlos):

- Die richtige Altersrente für Sie
- Ihr Rentenantrag: So geht's
- Tipps für Rentnerinnen und Rentner
- Das Renten-ABC **oder** Von Altersrente bis Zeitrente – das Rentenlexikon

Diese Checkliste erhebt wegen vieler Sonderregelungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den Ausführungen lassen sich keine rechtlichen Ansprüche herleiten.

Arthur Schriml, BLLV-Bezirkssozialreferent der Oberpfalz (Stand 05/2025)

Gerhard Gronauer, Bezirksehrenvorsitzender BLLV-Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Bezirksehrenvorsitzender BLLV-Mittelfranken

Checkliste zur Rente

So lässt sich der Übergang in den neuen Lebensabschnitt finanziell optimal planen und gestalten:

- 1) Schon mit ca. 55 Jahren überlegen, wann man in Rente gehen möchte und wie viel Geld dann in der Rente tatsächlich zur Verfügung steht.
- 2) **Kontenklärung**

Versicherungsverlauf kontrollieren und neben der Renteninformation in einer **Rentenauskunft** (ab 55. Lebensjahr) die Rententücke bei der **Deutschen Renten Versicherung** besprechen; Mitarbeiter der DRV können im Rahmen einer persönlichen Beratung beim Ausfüllen der Formulare helfen und leiten die benötigten Unterlagen gleich weiter. Es gibt auch eine telefonische Beratung (auch per Video) unter 0800 1000 4800 oder ein Online-Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Man kann ab dem 50. Lebensjahr in die Rentenkasse freiwillig einzahlen (steuerlich absetzbar); Rententücke durch Betriebsrente, Immobilie, Aktien, ETF, Geldanlagen mit Leiterstrategie abmildern.

3) **Beginn des Ruhestands**

vorgezogene Altersrente für **langjährig Versicherte** mit 35 Beitragsjahren, Altersrente für **besonders langjährig Versicherte** mit 45 Beitragsjahren und Altersrente für **schwerbehinderte Menschen** (GdB mind. 50 %) mit mind. 35 Jahren; **Erwerbsminderungsrente** mit gesundheitlichen Einschränkungen nach individuellem Leistungsvermögen

4) **Rechtliche Vorsorge**

Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (aktualisieren); gesetzliche Erbfolge oder Testament (überprüfen): Vermögen vererben oder verbrauchen? Wohnrecht (10 Jahre), Pflege?

5) Stellen Sie den **Antrag auf Altersrente** etwa drei Monate vor dem Geburtstag oder innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Geburtstag. Dann beginnt die Altersrente am ersten des Monats nach dem Geburtstag.

Bei **vorgezogener Altersrente** gibt es eine finanzielle Einbuße von 0,3 % pro Monat vor Erreichen der Altersgrenze – **ein Leben lang!** Der Rentenabschlag gilt nicht nur ein Leben lang, sondern sogar über den Tod hinaus. Die Hinterbliebenenrente wird ebenso mit diesem Abschlag berechnet. Wer nach der Regelaltersgrenze ohne Rentenbezug arbeitet, erhält übrigens einen Zuschlag von 0,5 % pro Monat.

6) **Änderungen bekanntgeben** (evtl. mit Teilrente über Weiterarbeit sprechen)

- Meldung an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR); Voraussetzung: Mindestens neun Zehntel in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert, sonst freiwillig krankenversichert oder privat krankenversichert
- evtl. Betriebsrente beantragen und sich dabei beraten lassen
- evtl. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL) etc. beantragen
- **Riester-Rente** planen mit der Möglichkeit, sich bis zu 30 % des gebildeten Kapitals (ohne Zulaugenschädlichkeit) auszahlen zu lassen (Kapitaleinkünfte).
- Bei Gewerkschaft ermäßigten Mitgliedsbeitrag beantragen
- keine Kündigung der **Vermögenswirksamen Leistungen** notwendig!
- **Ausweis** für Rentner kommt automatisch!

7) **Versicherungsscheck**

- Rechtsschutzversicherung: Baustein Berufsrechtsschutz abmelden
- Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ) überprüfen und ggf. anpassen
- Risikolebensversicherung bei schuldenfreiem Immobilienbesitz ändern
- Hausratversicherung bei Umzug in kleinere Wohnung abstimmen

- Neuabschluss einer **Sterbegeldversicherung** mit Beratung sinnvoll?
- evtl. Diensthaftpflichtversicherung kündigen
- **Privathaftpflichtversicherung**
- bei Unfallversicherung evtl. Unfall-Assistance-Versicherung (= Unfallschutzbrief) ergänzen, besonders geeignet für alleinstehende Senioren

8) **Berufsausstieg:**

Bereiten Sie sich **mental** auf den Ruhestand vor und genießen Sie die Zeit! Wollen Sie evtl. in Teilzeit weiterarbeiten? Denken Sie auch an die **Gesundheitsvorsorge!** Nutzen Sie neue Freiheiten! Das Wochenende hat sieben Tage! Seien Sie offen für Neues; ideal ist ein **stufenweiser Ausstieg!**

9) **Flexirente:**

Weiter arbeiten in Teilzeit (Hinzuverdienstgrenze ist abgeschafft); **99,99%-Teilrente** wegen Krankengeld nach 6 Wochen oder für zusätzliche Renten-Entgeltpunkte bei Pflege naher Angehöriger ab Pflegegrad 2

Bei Vollrente und Weiterbeschäftigung hat man keinen Anspruch auf Kranken-, Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld. In Teilrente werden Pflegepersonen versicherungspflichtig und können durch die Pflege neue Rentenansprüche erwerben.

10) **im Todesfall:**

- **Kontovollmacht** bei Banken stets für **zwei** berechtigte Personen beantragen
- **Sterbevierteljahr:** In den ersten drei Monaten nach dem Todesfall erhalten Witwen oder Witwer die volle gesetzliche Rente des verstorbenen Partners. Die komplette Rente des Sterbevierteljahres kann als **Vorschuss** bei jeder Postfiliale innerhalb von 30 Tagen nach dem Todesfall beantragt werden.

11) **Ratgeber**

Ratgeber **Berufsende in Sicht?! – Annäherung an eine neue Lebensphase**
kostenlos erhältlich bei www.bagso.de, auch als DAISY-Hörbuch

Broschüren der Deutschen Rentenversicherung (kostenlos) u. a.:

- Kontenklärung: Fragen und Antworten
- Die richtige Altersrente für Sie
- Ihr Rentenanspruch: So geht's
- Das Renten-ABC

Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (kostenlos):

- Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit (Beamte)
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (Arbeitnehmer)

*Keine Garantie auf Vollständigkeit und keine Gewähr bei Fehlern!
Arthur Schriml, BLLV-Bezirkssozialreferent der Oberpfalz (Stand: 1/2025)*



SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten im Schulamtsbezirk Freising

Inklusion –

Wichtiger Hinweis der Schwerbehindertenvertretung - Gleichstellung

Sollten Sie einen durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 30, aber weniger als 50 attestiert haben, dann sollten Sie sich, sofern noch keine Gleichstellung erfolgt ist, an die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und Gleichgestellten wenden.

Angelika Nagel

(Vertrauensfrau der schwerbehinderten Beschäftigten im Schulamtsbezirk Freising)

***"Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk,
das jedem von uns
jederzeit genommen werden kann."***

(Richard v. Weizsäcker)

Die Seite der Schwerbehindertenvertretung finden Sie unter dem Reiter Personalrat auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Freising.

Sie finden unten jeweils ein Dokument zum Download mit Informationen zu diesen Themen:

Bayerische Inklusionsrichtlinien

1. Vertrauensperson im Schulamtsbezirk Freising
2. Zuständigkeit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung
3. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
4. Was bedeutet „Schwerbehinderung“
5. Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleichgestellte Personen
6. Was sie über schwerbehinderte Menschen wissen sollten
7. Weitere Informationen

SAVE THE DATE

Einladung zur Personalversammlung

Donnerstag, 23.10.2025

14.00 – 16.30 Uhr

Ort: N.N.

Thema: Rund um KI

Referentin Stephanie Wössner

Stephanie Wössner leitet die Stabsstelle „Zukunft des Lernens“
am Landesmedienzentrum Baden-Württemberg

Die Bildungsexpertin treibt die Zukunft des Lernens in vielfältigen Projekten voran und steht für eine konstruktive und menschenzentrierte Lernkultur ein.



Es gibt auch wieder eine Einladung zu einem Getränk! 😊

**Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der
Beschäftigtengruppe der Fachlehrkräfte**
(Auszüge aus dem Brief der Ministerin)

Ministerin Anna Stolz bedankt sich in einem Brief an die Fachlehrkräfte für das geleistete Engagement und die kreativen Ideen in der täglichen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Sie verweist auf eine von ihr imitierte Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Beschäftigtengruppe der Fachlehrkräfte, um gemeinsam Verbesserungsansätze zu entwickeln. Dabei war es ein großes Anliegen, Themenfelder zu identifizieren, bei denen durch kurzfristige Maßnahmen im Bereich der Schulorganisation direkt vor Ort Erleichterungen ermöglicht werden können. Teil der Arbeitsgruppe sind organisierte Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrkräfte aus Berufsverbänden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Schulaufsicht, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrkräften und des Hauptpersonalrats.

„Dazu zählt etwa die **Optimierung der Einsatzbedingungen von Fachlehrkräften an mehreren Schulstandorten**. Auch wenn hier die zusätzlich aufzuwendenden (Fahr-)Zeiten durch eine Anrechnungsstunde in den meisten Fällen abgegolten werden können, haben wir die Schulleitungen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern darum gebeten, bei Einsatz an mehreren Dienstorten in den Bereichen Pausenaufsicht bei Dienstortwechsel, Präsenzplichten bei Elternabenden, Zuständigkeiten bei Schulfesten und Projekten, Ausstattung der Fachräume, Pflege der Maschinen und Werkzeuge, im Rahmen des Möglichen zu entlasten. Das bedeutet, dass eine Fachlehrkraft für die oben genannten **Tätigkeiten grundsätzlich an ihrer Stammschule zuständig** ist und sie somit von diesen Aufgaben an weiteren Standorten durch zielführende Maßnahmen entlastet werden soll.

Manch andere Erleichterungen werden sich dagegen erst umsetzen lassen, wenn eine größere Zahl an Fachlehrkräften zur Verfügung steht. Daher setzen wir alles daran, die **Nachwuchsförderung bei den Fachlehrkräften** in einer Weise zu sichern, die es erlaubt, alle vorhandenen Stellen für Fachlehrkräfte mit entsprechendem Personal zu besetzen und damit etwa auch die zuletzt regional angewachsenen Gruppengrößen dauerhaft wieder zurückzuführen. Hierzu zählen **Imagemaßnahmen**, die den Berufsstand der Fachlehrkraft in seiner abwechslungsreichen Aufgabenvielfalt über Berufsmessen und 10 spezialisierte **Botschafterteams** attraktiv allen relevanten Adressatengruppen näherbringen sollen.

Hierzu zählt aber auch die Ausschöpfung und der **Ausbau der Ausbildungskapazitäten**: Künftig leistet nun auch die Außenstelle des Staatsinstitutes für die Ausbildung von Fachlehrern in Bad Aibling einen wirkungsvollen Beitrag,

wenn im Sommer 2026 neben den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Ausbildung auch erstmals welche des vierjährigen Ausbildungsgangs Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik in den Vorbereitungsdienst „entlassen“ werden und damit dort der Vollausbau mit geplanten 120 Studierenden erreicht ist. Dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer heimatnahen Ausbildungsmöglichkeit soll ganz konkret auch durch die geplante Einrichtung einer Außenstelle zur Ausbildung von Fachlehrkräften im Bereich Ernährung/Gestaltung und Ernährung/Gestaltung/Informationstechnik in Unterfranken Rechnung getragen werden.

Auch inhaltlich-fachlich wollen wir die Fachlehrkräfte noch weiter unterstützen. Gemeinsam mit der ALP Dillingen wird aktuell über die Bereitstellung eines Weiterqualifizierungsangebotes zur „**Fachberatung Inklusion in praxisorientierten Fächern**“ beraten, um die Inklusion gerade auch bei den Schülerinnen und Schülern so beliebten fachpraktischen Unterrichtsfächern noch professioneller begleiten und unterstützen und zugleich den sehr gut aufgestellten, berufserfahrenen Fachlehrkräften eine weitere Entwicklungsmöglichkeit anbieten zu können. Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, werden wir die ersten Stellen „Fachberatung Inklusion in praxisorientierten Fächern“ aus schreiben.

Gerne werden wir uns auch weiterhin für die Fachlehrkräfte stark machen! ...
“

*In Auszügen: Bayerische Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz,
MdL, 11.07.2025*

Amtliche Grundlagen zum eigenverantwortlichen Einsatz von FÖL

Auszug KMS zur Klassenbildung v. 24.04.2025

5. Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte

Unterricht in der Grundschule

Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personal-konstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 soll nach Möglichkeit mindestens der grundlegende Unterricht von der Klassenleitung erteilt werden... In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern) in einer Klasse unterrichten.

5.2 Unterricht durch Förderlehrkräfte

Förderlehrkräfte ohne weitere Qualifizierungsmaßnahme werden den Regierungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden weiterhin mit durchschnittlich **zehn Wochenstunden** berechnet. ...In diesem Umfang sollen die Förderlehrkräfte zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung eingesetzt werden. Neben dem **Einsatz in Arbeitsgemeinschaften** und der **Deutschförderung** bietet sich dem Ausbildungsprofil der Förderlehrkräfte gemäß insbesondere der **Einsatz in Vorkursen** an. In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrkräfte gezielt für Förder- und Differenzierungsmaßnahmen einzusetzen.

Auf die Bekanntmachung vom 23.09.2014 (KMWBI I S. 213) wird unter folgendem Link verwiesen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290601/True>

Förderlehrkräfte sollen nicht zu längerfristigen Vertretungseinsätzen herangezogen werden.

„Die in Art. 60 Bay EUG oben bereits dargestellten Aufgaben der Förderlehrkräfte bilden gemeinsam mit der vorstehend genannten Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ die Grundlage dafür, **dass Förderlehrkräfte NICHT im Pflicht-
Wahlpflicht oder Wahlunterricht in ganzen Klassen eingesetzt werden.** Sie beschulen in der Regel kleinere Gruppen mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung.“

Quelle: Antwortschreiben KM v. 02.08.,2022, III.3-BP 7035.0/0/26/2, Frau Dr. Gisela Stückl

Definition „Schülergruppe“ beim Unterricht durch FÖL

„Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.“ (Art 60, BayEUG)

Zwar gibt es keine unmittelbare Aussage von Seiten des Dienstherrn zur Gruppengröße einer „Schülergruppe“, doch sind für die Bemessung der Gruppengröße für den Unterricht durch FörderlehrerInnen die allgemeinen Grundsätze für den Schulbetrieb und der Lernpsychologie nicht zu übergehen. Im KMS zur Klassenbildung v. 24.04.2025 finden sich an mehreren Stellen Definitionen für die Organisationsform „Klasse“. Hier gilt i.d.R. die Mindestanzahl „13 Schüler“ als Untergrenze. Eine verbindliche Angabe für eine „Höchstzahl“ findet sich nur bei der Bildung von Vorkursen: „Für die Vorkurse gilt in der Regel die Höchstzahl 12.“

Auch wenn mit der Zahl 12 die maximale Anzahl an SuS für eine Gruppe aus organisatorischer Sicht so definiert werden kann, ist nach anerkannten lernpsychologischen Grundsätzen die Anzahl aber weit niedriger anzusetzen, um eine optimale Lernumgebung für die SuS zu gewährleisten:

- „Für Lerngruppen hingegen sollte die Gruppe eher klein sein. Optimal ist eine Gruppengröße von 4 bis 5 Personen!“²
- „Mit zunehmender Gruppengröße nimmt die Leistung des einzelnen weiter ab.“ (z.B. Suzuki et al., 2018, Littlepage, 1991)³
- „Für Gudjons (1992, S.41 u. 1993, S.11) liegt die ideale Gruppengröße beim Gruppenunterricht zwischen 3 und 8, am besten jedoch ist eine Zahl von 5 Gruppenmitgliedern. Im Zweifelsfall plädiert er für das "Gesetz der kleinstmöglichen Gruppengröße".⁴
- „Mit fünf bis acht Mitgliedern war das optimale Team gefunden... Bestätigt wird das auch von Studien zur optimalen Teamgröße von Richard Hackman und Neil Vidmar aus dem Jahr 1970“.⁵

Mit dem Unterricht durch Förderlehrkräften soll der Unterrichtserfolg gesichert werden. Aus lernpsychologischer Sicht wird die beste Förderung und Leistung erreicht, wenn die Gruppengröße zwischen 6 und 8 Schülern beträgt. In diesem Rahmen sollten sich die Gruppengrößen für die Kooperation und Differenzierung im Unterricht durch FörderlehrerInnen bewegen. Nur so ist ein effektiver Einsatz von Förderlehrerinnen und Förderlehrern im Rahmen ihres Auftrags zu erreichen.

Quellen:

KMS zur Klassenbildung v. 24.04.2025

² <https://motiviert-studiert.de/lerngruppen/>

³ <https://wpgs.de/fachtexte/gruppen-und-teams/optimale-teamgroesse/>

⁴ https://teachsam.de/paed/gruppe/paed_grupu/paed_grup_unt_6_4.htm

⁵ <https://karrierebibel.de/optimale-teamgroesse>

Jochen Fischer, BLLV Fachgruppe Förderlehrer, 2025

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!

Die Pflicht des Beamten zum „Ungehorsam“ - Remonstrationsverfahren

Immer wieder stellt sich die Frage, ob Anordnungen einer Vorgesetzten/eines Vorgesetzten stets befolgt werden müssen. Festzustellen ist: „Blinden“ Gehorsam gibt es in keinem Fall!

Auf der einen Seite steht als unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes Staatsverwaltungssystem das Weisungsrecht der Vorgesetzten und die Gehorsamspflicht der Beamtinnen und Beamten. Auf der anderen Seite steht die persönliche Verantwortung der Beamtinnen und Beamten für ihr hoheitliches Handeln (§ 36 Abs. 2 BeamStG). Im Aufeinandertreffen von Gehorsamspflicht einerseits und persönlicher Verantwortung zeigt sich das im Konfliktfall entstehende Spannungsverhältnis. Aufgelöst werden kann dieses durch das Instrument der Remonstration (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 BeamStG).

Im Zusammenhang mit der Weisungsgebundenheit ist keinesfalls „blinder“, sondern vielmehr ein „mitdenkender“ Gehorsam gefragt. Grundsätzlich gilt, dass Weisungen von Vorgesetzten verbindlich sind und von Beamtinnen und Beamten beachtet werden müssen. Allerdings sind diese berechtigt und – insbesondere auch aufgrund ihrer Beratungs- und Unterstützungspflicht – verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Anordnung zu hinterfragen und

auch nachzuprüfen. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlung handelt es sich im Übrigen um eine Rechtspflicht. Von der beamtenrechtlichen Verantwortung kann sich der Beamte/die Beamtin nur durch die Remonstration befreien (§ 36 Abs. 2 BeamStG). Somit verfolgt die Remonstration einem doppelten Zweck: Sie stellt nicht nur ein Recht des Beamten dar, die Verantwortlichkeit für dienstliche Handlungen zu klären, sondern beinhaltet auch die Pflicht des Beamten, dem Vorgesetzten die nochmalige Überprüfung seiner dienstlichen Anordnung zu ermöglichen.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Handlung sind unverzüglich auf dem Dienstweg im Rahmen der Remonstration geltend zu machen. Diese müssen an die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten herangetragen werden und bedürfen keiner besonderen Form (schriftlich, mündlich, telefonisch, E-Mail). Erhält dieser die Anordnung aufrecht und bleiben die Bedenken bestehen, so muss sich die Beamtin/der Beamte an die nächsthöhere, vorgesetzte Stelle wenden. Bestätigt diese wiederum die Anordnung, so muss die Beamtin/der Beamte die Ihr/ihm aufgetragene Weisung ausführen (Art. 36 Abs. 2 Satz 3). Damit greift wieder die Gehorsamspflicht, wobei nun die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Handlung ausschließlich bei den Vorgesetzten liegt.

Grenzen der Weisungsgebundenheit sind dann erreicht, wenn im Zusammenhang mit dem aufgetragenen Verhalten eine Strafhandlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Verletzung der Menschenwürde einhergehen würde. In einem solchen Fall wäre die Beamtin/der Beamte nicht nur von seiner Ausführungspflicht befreit, es bestünde gar ein absolutes Ausführungsverbot!

(BBB-Nachrichten März/April 2025)

Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über das Schulkonto

Bereits im Jahr 2020 wurden neue Möglichkeiten geschaffen, die finanzielle Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über ein Schulkonto abzuwickeln. Im Jahr 2023 wurden diese Regelungen erneut ausgeweitet. Nun können nach den Vollzugshinweisen zur Verwaltung von Schulkonten (Anlage zum KMS vom 04.05.2023) auch Elternbeirats-tätigkeiten über ein solches Konto abgerechnet werden. Hintergrund ist der, dass der Elternbeirat – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann. Bisher konnten und sollten staatliche Schulkonten für die Schülermitverantwortung, Schülerzeitungen und Schülerfirmen sowie für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B. für Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Verpflegung im Rahmen des Ganztags, Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.) eingerichtet werden.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 07/2025

Grundschule: Sachgerechte Notengebung in musischen Fächern

Nach Art. 52 BayEUG müssen sich Noten entsprechend der Art des Fachs auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen stützen. Darüber hinaus sind alternative Leistungserhebungen möglich. Weil die Notengebung in erster Linie in der Grundschule wegen des Übertrittsdrucks sehr häufig von Eltern hinterfragt und angezweifelt wird, schreiben Schulen per Konferenzbeschluss auch in den musischen Fächern schriftliche Leistungserhebungen vor.

Allerdings zeigt sich der Kommentar von Ltd. Ministerialrat Dr. Maximilian Pangerl (Kultusministerium) diesbezüglich großzügiger. In RdNr. 3 zu § 10 Abs. 2 GrSO schreibt er:

„Die Frage, in welcher Form der Lehrer schriftliche Leistungsnachweise und sonstige Leistungserhebungen in der Grundschule durchführt, hängt wesentlich auch vom jeweiligen Unterrichtsfach ab. So ist es etwa in der Grundschule üblich - und sachlich korrekt -, in den musischen Fächern (Werken und Gestalten, Musik, Kunst) die Leistungserhebungen auf praktische und mündliche Bereiche zu beschränken. Entscheidend ist dabei, dass die Leistungserhebungen eine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung oder Notengebung unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler darstellen. Geeignete Leistungserhebungen sind aber in der Grundschule auch in den praktischen und musischen Fächern zulässig.

Unbedingt Bezügemitteilung bei wesentlichen Änderungen prüfen!

Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Dezember 2024 fest, dass Beamtinnen und Beamte ihre Bezügemitteilung bei wesentlichen Änderungen ihrer dienstlichen und persönlichen Verhältnisse auf Ihre Richtigkeit überprüfen müssen (AZ 2C3.24).

In einem aktuellen Fall erhielt eine Lehrerin aufgrund von vorübergehender Stundenaufstockung eine Besoldungserhöhung. Die erhöhte Besoldung wurde fälschlicherweise auch über den Zeitraum der Stundenaufstockung weiterbezahlt. Fast zwei Jahre später bemerkte der Dienstherr die Überzahlung von annähernd 16000 €. Die Dienstbezüge der Lehrerin werden seither anteilig gekürzt, bis der überzahlte Betrag wiederum ausgeglichen ist. Das Bundesverwaltungsgericht wies auf die Pflicht zur Überprüfung von Bezügemitteilungen

hin:

„Aufgrund des besonderen beamtenrechtlichen Treueverhältnisses sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, Bezügemitteilungen bei wesentlichen Änderungen ihrer dienstlichen und persönlichen Verhältnisse auf Richtigkeit zu prüfen. Dies ergebe sich aus der allgemeinen Dienstpflicht.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 09/2025

Elternsprechstunden

Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen § 12 BaySchO. Sie sind wohl so anzusetzen, dass berufstätige Erziehungsberechtigte der Besuch in der Regel möglich ist. Über die genaue Ausgestaltung der Elternsprechstunden soll durch die Schulen eigenverantwortlich entschieden werden, um so auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Schule vor Ort Rechnung zu tragen. Im Rahmen des schulspezifischen **Konzepts zur Erziehungspartnerschaft** kann z.B. auf die bisher in einigen Schulordnungen verbindlich vorgeschriebenen wöchentlichen Elternsprechstunden verzichtet werden, dafür aber Sprechstunden nach Vereinbarung angeboten werden.

"...Werden nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (**unterhältig beschäftigte Lehrkräfte**) für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen (§ 3) herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden anderweitigen unabweisbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. Zur Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1) sowie an Sitzungen der Klassenkonferenz und Fachsitzungen (§§ 21, 22) sind diese Lehrkräfte nur insoweit verpflichtet, als ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht ..."

„... Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der **Summe ihrer Tätigkeiten** (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d. h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden."

Diese Vorgaben umgesetzt ergeben folgende Regelungen:

- Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigt sind, wöchentlich 1 Sprechstunde
- die übrigen Lehrkräfte (z. B. unterhältige Teilzeitkräfte) nach Vereinbarung
- im übrigen nach Bedarf

Elternsprechstunden sollten von Unterrichtsvertretungen freigehalten werden. Auch Vertretungsstunden während der Elternsprechstunde stellen Mehrarbeit dar, sofern sie die sonstigen o.g. Voraussetzungen erfüllen (KMS vom 03.04.2001).

Auszüge aus Schule und Recht Bayern 2025

**Bei Rechtsfragen
gehen Sie
zu Ihrem
Lehrerverband!**



Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2025)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende <i>Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!</i>	Kerstin Rehm (BLLV) Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Münchner Straße 8 85354 Freising <i>Bitte folgende Adresse als Briefanschrift verwenden!</i> Korbinianstraße 14 85386 Eching	Tel.: 089/31907006 mobil:0171/6078909 rehm1@gmx.de rehm.kerstin@t-online.de
1. Stellvertretende Vorsitzende	Daniela Nager (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 Daniela.Nager@gs-haag.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	Rudolf Weichs (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	Barbara Brandl (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	Eichenstraße 1 85413/Hörgertshausen Tel.: 08764/949217 brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat	Harald Elsner (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	harald.elsner@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Bettina Fischer (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Doris Kopping-Weiß (BLLV) GS/MS Nandlstadt Moosburgerstraße 1, 85405 Nandlstadt Tel.: 08756/96060	d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de bzw. doris.kopping-weiss@fachberatung.schulamt-freising.de
Personalrätin	Cathrin Kaufung (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	Sandra Paretzke (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de

Personalrat

Simon Pelzer (BLLV)
MS Freising am SteinPark
Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising
Tel.: 08161/5424500

rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:**Personalrätin
Stellvertretendes
Vorstandsmitglied**

Ulrike Schwochau (BLLV)
GS St. Lantbert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

ullischwo@web.de

**Ersatzmitglieder:
BLLV**

1. Maximilian Bauer (BLLV)
GS/MS Nandlstadt
Moosburger Straße 1, 85405 Nandlstadt
Tel.: 08756/96060

konrektor@schule-nandlstadt.de

2. Alexander Elzenbeck
GS/MS Allershausen
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen
Tel.:08166/992890

Alexander.Elzenbeck@schule.bayern.de

**Ersatzmitglieder:
GEW**

1. Stefanie Steindl (GEW)
GS/MS Allershausen
Schulstraße 4, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/992890

steffi.rebuh@gmx.de

2. Heike Brandt (GEW)
GS Vötting
Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising
Tel.: 08161/5421000

h.brandt@gs-voetting.schulserver.de

**Jugend- und Auszub.-
vertretung:****Personalrätin**

Rebecca Obermeir (BLLV)
GS Au in der Hallertau
Jahnstraße 3, 84072 Au in der Hallertau
Tel.: 08752/8658085

rebecca.obermeir@gs-au.de

Ersatzmitglieder:

1. Jonas Zenger (BLLV)
MS Moosburg Georg Hummel
Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg
Tel.: 08167/72590

jonas.zenger@ghms-moosburg.de

2. Eva-Maria Wendl
GS Rudelzhausen
Schulstraße 4, 84104 Rudelzhausen
Tel.: 08752/642

eva-maria.wendl@grundschule-rudelzhausen.de

3. Franziska Beck (BLLV)
GS St. Lantbert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

f.beck@gslantbert-freising.de

4. Stella Kaiser (BLLV)
GS Au/Hallertau
Jahnstraße 3, 84072 Au/Hallertau
Tel.: 08752/8658080

stella.kaiser@gs-au.de



**Vertrauenspersonen für schwerbehinderte
Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:**

**Vertrauenspersonen der
Schwerbehinderten:**

Vertrauensperson:

Angelika Nagel (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag

angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de

Stellvertretung: Martina Oberhauser (BLLV)

GS Au/Hallertau
Jahnstraße 3, 84 072 Au/Hallertau

martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de